# BESCHWERDEKAMMERN BOARDS OF APPEAL OF OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS DES EUROPÄISCHEN THE EUROPEAN PATENT DE L'OFFICE EUROPÉEN DES BREVETS

# Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [ ] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [ ] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [ ] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

### Datenblatt zur Entscheidung vom 16. Februar 2015

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0769/11 - 3.4.03

Anmeldenummer: 02025966.9

Veröffentlichungsnummer: 1321919

IPC: G09F3/10, G09F3/02

DE Verfahrenssprache:

#### Bezeichnung der Erfindung:

Selbstklebend ausgerüstete Etiketten, Verfahren zur Herstellung dieser sowie ihre Verwendung

#### Patentinhaber:

Bandfix AG

#### Einsprechende:

Pago Etikettiersysteme GmbH

## Stichwort:

#### Relevante Rechtsnormen:

EPÜ R. 84(1), 100(1)

#### Schlagwort:

Erlöschen des Patents in allen benannten Vertragsstaaten -Beendigung des Beschwerdeverfahrens

## Zitierte Entscheidungen:

# Orientierungssatz:



# Beschwerdekammern Boards of Appeal Chambres de recours

European Patent Office D-80298 MUNICH GERMANY Tel. +49 (0) 89 2399-0 Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0769/11 - 3.4.03

ENTSCHEIDUNG der Technischen Beschwerdekammer 3.4.03 vom 16. Februar 2015

Beschwerdeführerin: Pago Etikettiersysteme GmbH

(Einsprechende) Gutenbergstrasse 9

72631 Aichtal-Aich (DE)

Vertreter: Riebling, Peter

Patentanwalt

Dr. Ing. Peter Riebling

Rennerle 10 Postfach 3160 88113 Lindau (DE)

Beschwerdegegnerin: Bandfix AG

(Patentinhaberin) Industriestrasse 19

8962 Bergdietikon (CH)

**Vertreter:** Frei Patent Attorneys

Frei Patentanwaltsbüro AG

Postfach 1771 8032 Zürich (CH)

Angefochtene Entscheidung: Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung

des Europäischen Patentamts über die

Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 1321919 in geändertem Umfang, zur Post

gegeben am 21. Februar 2011.

Zusammensetzung der Kammer:

P. Mühlens

- 1 - T 0769/11

# Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde der Einsprechenden richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, das europäische Patent Nr. 1 321 919 in geändertem Umfang aufrechtzuerhalten (Artikel 101 (3) a) EPÜ).
- Das europäische Patent ist mittlerweile in allen benannten Vertragsstaaten erloschen. In einer Mitteilung der Geschäftsstelle der Kammer nach den Regeln 84 (1) und 100 (1) EPÜ vom 20. November 2014 wurden die Parteien hierüber informiert und darauf hingewiesen, dass das Beschwerdeverfahren trotz des Erlöschens des Patents fortgesetzt werden kann, wenn die Einsprechende dies binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung beantragt.
- III. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) hat keinen derartigen Antrag gestellt.

### Entscheidungsgründe

Ist ein Patent in allen benannten Vertragsstaaten erloschen, kann das Einspruchsverfahren und damit auch das nachfolgende Beschwerdeverfahren gemäß Regel 84 (1) EPÜ in Verbindung mit Regel 100 (1) EPÜ nur fortgesetzt werden, wenn die Beschwerdeführerin dies fristgerecht beantragt. Da ein solcher Antrag auf die Mitteilung der Geschäftsstelle der Kammer vom 20. November 2014 innerhalb der Frist von zwei Monaten nicht gestellt wurde, ist das Beschwerdeverfahren einzustellen.

- 2 - T 0769/11

# Entscheidungsformel

# Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



S. Sánchez Chiquero

G. Eliasson

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt